

Satzung

der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße

Aufgrund der §§ 6,10, und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Soltau betreibt die Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße entsprechend den jeweils gültigen Betriebserlaubnissen als öffentliche Einrichtungen, für in Soltau gemeldete Kinder.
- (2) Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

§ 2

Anmeldung, Betreuung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung für das Kindergartenjahr erfolgt durch das vorgegebene einheitliche Anmeldeverfahren. Die dort angemeldete Betreuungszeit ist für das erste halbe Jahr verbindlich.
- (2) In den Kindertagesstätten der Stadt Soltau werden Kinder in
 - a. Krippengruppen (1-3jährige),
 - b. Kindergartengruppen (3-6jährige) und
 - c. Hort-Gruppen (ab 6 Jahren)betreut.
- (3) Die Betreuung findet im Rahmen der verfügbaren Plätze der unter Abs. 2 a und b genannten Gruppen
 - a. vormittags
 - b. ganztägigstatt.
- (4) Es werden folgende Leistungen angeboten:
 - a. Regelleistung – für eine Betreuung von bis zu 8 Stunden
 - b. Sonderleistungen – feste Betreuung, die über die Regelleistung hinausgeht

- c. Zusatzleistung – Inanspruchnahme einer abweichenden Betreuungszeit in Ausnahmefällen
- (5) Die Stadt Soltau bietet im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Betreuung in einer Hort-Gruppe an. Die Betreuung erfolgt ausschließlich für Kinder, deren Eltern nachweislich berufstätig sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (6) Kinder können im laufenden Monat zum Ende des Folgemonats abgemeldet werden. Die Abmeldung muss schriftlich an die Leitungen der Kindertagesstätten gerichtet werden.
- (7) Ziehen die Sorgeberechtigten aus Soltau weg, so haben diese sich unverzüglich um einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung des neuen Wohnortes zu kümmern. Der Betreuungsplatz in Soltau wird automatisch spätestens zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres beendet.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kinder werden in den Kindertagesstätten regelmäßig von montags bis freitags während folgender Zeiten betreut:
- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| a. vormittags nach § 2 Abs. 3a | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| b. ganztägig nach § 2 Abs. 3c | von 08.00 bis 17.00 Uhr |
- (2) Für Kinder vorrangig berufstätiger Eltern werden von montags bis freitags ein Früh- (07-08 Uhr) und Mittagsdienst (12-13 Uhr) angeboten. In Einzelfällen kann eine Betreuung während der oben aufgeführten Randzeiten in Absprache mit dem Träger auch für nicht berufstätige Eltern in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Kindertagesstätten sind an
- Wochenenden (Sonnabend und Sonntag),
 - gesetzlichen Feiertagen,
 - Studien-/Fortbildungstagen,
 - während der letzten drei vollen Kalenderwochen der für die Schulen festgesetzten Sommerferien und
 - während der Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr grundsätzlich geschlossen.

Der Träger behält sich darüber hinaus das Recht vor, weitere Schließzeiten der Kindertagesstätten zu bestimmen. Die Sorgeberechtigten werden rechtzeitig informiert.

§ 4

Ferienbetreuung

- (1) Für Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer Ausbildung oder in einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme befinden und die die Betreuung ihrer Kinder nicht anderweitig sicherstellen können, wird für die Dauer der Schließzeit in den Sommerferien eine Betreuung in einer altersübergreifenden Feriengruppe in einer Soltauer Kindertageseinrichtung

angeboten. Die Betreuung erfolgt jeweils von montags bis freitags von 8 - 17 Uhr.

- (2) In der Feriengruppe werden grundsätzlich auch Kinder betreut, die sonst nicht in dieser oder überhaupt nicht in einer der Soltauer Kindertagesstätten betreut werden. Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden jedoch vorrangig Kinder aus den städtischen und den übrigen Soltauer Kindertagesstätten aufgenommen.
- (3) Für die Kinder der Gruppen aus § 2 Abs. 2c findet während der niedersächsischen Schulferien eine Ferienbetreuung statt. Der Umfang der Betreuungszeit kann von dem regulären Betreuungsumfang (außerhalb der Ferienzeiten) abweichen. Für die Dauer der dreiwöchigen Sommerschließzeit (vgl. § 3 Abs. 3d) wird über die Kindertagesstätte keine Ferienbetreuung angeboten.
- (4) Für das Zustandekommen der Feriengruppen ist eine ausreichende Nachfrage Voraussetzung. Die Zahl der erforderlichen Anmeldungen wird durch den Träger festgelegt.

§ 5

Besuchsregelung und Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Kinder sind vormittags grundsätzlich spätestens bis 08:30 Uhr zu bringen und spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- (2) Sind Kinder am Besuch der Kindertagesstätten verhindert, ist dies den Leitungen unverzüglich mitzuteilen. Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder an fünf Öffnungstagen) unentschuldig, so verfällt der Anspruch auf den vereinbarten Betreuungsplatz. Nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten wird über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind Kinder krank, sollen sie nicht betreut werden, damit ihnen selbst und anderen Kindern keine Nachteile entstehen. Die Aufnahme kranker Kinder kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte verweigert werden. Wenn im Verlaufe der Betreuungszeit Krankheitssymptome auftreten, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Die Kinder sind dann unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (4) Der Besuch einer Hort-Gruppe ist abhängig vom Besuch einer Grundschule. Sollte der Schulbesuch eines Kindes aus unterschiedlichen Gründen (Arztbesuch am Vormittag, vorübergehende Suspendierung, o.Ä.) an einem oder mehreren zusammenhängenden Tagen nicht stattfinden, besteht an diesen Tagen auch kein Anspruch auf den Besuch einer Hort-Gruppe.

§ 6

Haftungsausschluss, Unfallversicherung

- (1) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen weniger als zwei Wochen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder, auf Gebührenminderung oder auf Schadenersatz.

- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Auf dem direkten Weg zu den Kindertagesstätten, während der vereinbarten Dauer der Betreuung und für den direkten Heimweg besteht für die Kinder ein Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover.

§ 7 Gebühren

- (1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate innerhalb eines Betreuungsjahres erhoben und wie folgt festgesetzt
- a. für Regelleistungen wird für Kinder, die nicht beitragsfrei im Kindergarten betreut werden, für jede angefangene Stunde 46 €/Monat erhoben
 - b. für Sonderleistungen nach § 2 Abs. 4b wird in den Gruppen nach § 2 Abs. 2 a und b jede weitere Stunde mit 46 €/Monat berechnet und
 - c. für Zusatzleistungen nach § 2 Abs. 4c wird in den Gruppen nach § 2 Abs. 2 für jede angefangene Betreuungsstunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5 € sofort und in bar in der Kindertagesstätte fällig.
- (2) Der Monat Juli jedes Kindergartenjahres ist beitragsfrei.
- (3) Für Kinder unter 6 Jahren werden Gebühren mindestens für 4 Stunden und für Kinder über 6 Jahren in Hort-Gruppen mindestens für 2 Stunden erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, regelmäßig zum 1. oder 15. eines Monats.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem ein Kind aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird (§ 2 Abs. 6). Werden die Kindertagesstätten gemäß § 3 Abs. 3 (ohne Schließzeit in den Sommerferien) und § 6 Abs. 1 geschlossen, entbindet dies nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Für die Betreuung in der Feriengruppe gemäß § 4 Abs. 1 fallen 12€/Stunde/Woche an, welche über den Umfang der regelmäßigen Betreuungsstunden hinausgehen. Unabhängig vom Alter der Kinder werden Gebühren für mindestens 4 Stunden täglich erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben. Die Regelung des § 8 (Gebührenstaffelung und -ermäßigung) finden keine Anwendung.
- (7) Sind Gebührenpflichtige mit den Gebühren mehr als einen Monat im Rückstand oder wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nach § 3 Abs. 5 nicht bis zum ersten Tag der Ferienbetreuung entrichtet, können Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen/der Ferienbetreuung ausgeschlossen und über den zugesicherten Betreuungsplatz anderweitig verfügt werden.
- (8) Die Benutzungsgebühr ist bis zum Wirksamwerden der Abmeldung zu zahlen.
- (9) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes je Essen sowie die Modalitäten bzgl. An- und Abmeldung werden jeweils durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben. Bei einem Rückstand der Entgelte für die Teilnahme am Mittagessen von mehr als einem

Monat, kann ein Ausschluss vom Mittagessen verbunden mit einer entsprechenden Reduzierung der Betreuungszeit erfolgen.

§ 8

Gebührenstaffelung und -ermäßigung

- (1) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten wird auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung gewährt. Die Gebühr gemäß § 7 Abs. 1 ist gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach Anlage 1 dieser Satzung festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise über die Höhe der Einkünfte beizufügen.
Die Ermäßigung beträgt maximal 50% der nach §7 Abs. 1 errechneten Gebühr.
- (2) Das Familieneinkommen wird zunächst nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes ermittelt. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor Antragsstellung einschließlich der Sonderzuwendungen. Für Steuern und Versicherungen wird ein Pauschalbetrag angesetzt. Daraus wird das monatliche Nettoeinkommen errechnet. Hinzugerechnet wird weiteres Nettoeinkommen und Leistungen wie z. B. Kindergeld, Renten, Unterhalt. Verändert sich das anrechenbare Familieneinkommen im Laufe des Gebührenzeitraumes wesentlich (Verminderung oder Anstieg um mehr als 15%) so ist die Gebühr anzupassen. Als maßgeblicher Berechnungszeitraum für das dann geltende anrechenbare Familieneinkommen ist das aktuelle Betreuungsjahr zugrunde zu legen. In der Zukunft liegende Zeiträume werden auf der Grundlage der vorgelegten Daten hochgerechnet, soweit diese schlüssig sind.
- (3) Die maßgebliche Einkommensgrenze wird nach den Maßgaben des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Die Gebührenstaffelung (Anlage 1) wird nach gesetzlichen Änderungen - ohne Satzungsänderung - angepasst. Die Stadt Soltau macht die Änderungen öffentlich bekannt.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die mit Hauptwohnsitz in Soltau angemeldet sind, zeitgleich in einer Soltauer Kindertageseinrichtung eine Krippengruppe nach § 2 Abs. 2 a, so ist grundsätzlich für das erste Kind die volle Benutzungsgebühr nach § 7 zu entrichten, sofern sie nicht nach Abs. 1 ermäßigt sind. Für jedes weitere Kind der unter Satz 1 genannten Gruppe ist eine Gebühr in Höhe von 50% der berechneten Gebühr nach § 7 zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht möglich.
Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Gebührenermäßigung sind von den Sorgeberechtigten nachzuweisen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Träger der Kindertagesstätte umgehend zu informieren.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und gelten längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

- (6) Die Gebührenstaffelung für Haushalte mit mehr als sechs zu berücksichtigenden Personen wird entsprechend der Tabellensystematik vorgenommen.

§ 9

Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird mit schriftlichem Bescheid von der Stadt Soltau für 11 Monate (gem. § 7 Abs. 1) im Voraus veranlagt.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines Monats im Voraus fällig. Sie entsteht bei Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2013 in der Fassung vom 18.05.2017 außer Kraft.

Soltau, Juni 2019

Helge Röbbert

Bürgermeister

*Diese Satzung beinhaltet
die 2. Änderung vom 18.06.2024 (Inkrafttreten: 1. August 2024).*